

## REGIERUNGSRAT

14. September 2022

### FAKTENBLATT

## **Strom- und Gas-Mangellage; Regierungsrat beschliesst Massnahmen für kantonale Verwaltung, die ab dem 19. September 2022 umgesetzt werden**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat an seinen Sitzungen vom 24. und 31. August 2022 verschiedene Entscheide zur drohenden Strom- und Gas-Mangellage getroffen:

Am 24. August 2022 hat der Bundesrat unter anderem entschieden, dass sich die Schweiz für das Winterhalbjahr beim Gas ein freiwilliges Sparziel von 15 Prozent setzen soll. Im Bereich der Verwaltungsgebäude sieht er für den Bund folgende Massnahmen vor:

- Senkung Heiztemperatur in den Gebäuden
- Abschaltung von Apparaten und Computern, die nicht zwingend in Betrieb sein müssen
- Reduktion persönliche Geräte, die Strom brauchen
- Prüfung Zusammenlegung von Standorten der Verwaltung, damit weniger Räume geheizt werden müssten, und wie dies mit mehr Homeoffice ergänzt werden könnte

Der Bund sieht dabei die Verwaltung mit ihrer Vorbildfunktion in der Pflicht und lädt Kantone, Städte und Gemeinden ein, für ihre Verwaltungen ebenfalls solche Massnahmen zu prüfen und umzusetzen. Der Kanton Aargau tritt der nationalen Energie-Alliance bei und unterstützt deren Ziel, den Energieverbrauch in Liegenschaften der öffentlichen Hand um 15 Prozent zu senken.

Der Regierungsrat hat am 14. September 2022 für die Kantonsverwaltung (Liegenschaften und Einrichtungen im Eigentum des Kantons beziehungsweise vom Kanton zur exklusiven Nutzung angemietete Immobilien und Einrichtungen) verschiedene Sofortmassnahmen beschlossen. Sie werden ab dem 19. September 2022 so schnell als möglich umgesetzt werden und gelten bis auf weiteres.

Mit den Sofortmassnahmen für die Kantonsverwaltung folgt der Regierungsrat den Empfehlungen der Energie-Alliance. Sie werden bei Bedarf der weiteren Entwicklung der Lage beziehungsweise künftigen Anordnungen / Empfehlungen des Bundes entsprechend angepasst werden.

### **2. Vom Regierungsrat beschlossene Sofortmassnahmen**

#### **2.1 Senkung der Raumtemperatur während der Heizperiode um 3 Grad**

Die Verminderung der Raumtemperatur um 1 Grad senkt den Heizenergieverbrauch um rund 6 Prozent. Derzeit gibt es keine einheitlichen Soll-Werte für die Raumtemperaturen in den kantonalen Liegenschaften. Der Regierungsrat hat nun für die kantonale Verwaltung eine Senkung der Raumtemperatur um 3 Grad beschlossen. Damit sollen die Raumtemperaturen für Bürotätigkeit zwischen 18 und 20 Grad liegen.

Bisher ist es Praxis, die Heizleistungen in den kantonalen Liegenschaften über Nacht und an Wochenenden zu drosseln. Dies soll weiterhin so gehandhabt werden. Auf eine komplette Abschaltung der Heizung über Nacht beziehungsweise übers Wochenende wird verzichtet, da ansonsten sehr viel Energie verwendet werden muss, um die angezielte Raumtemperatur wieder zu erreichen.

Zudem soll die Senkung der Heiztemperaturen auch für spezielle Liegenschaften gelten. So gilt zum Beispiel für das kantonale Hallenbad Telli eine Senkung der Wassertemperatur um 2 Grad.

## **2.2 Konsequente Stilllegung sämtlicher komfortorientierten Raumklimatisierungsanlagen von Oktober bis Mai**

Die Raumklimatisierung erfolgt meist über Systeme, die einen grösseren Stromverbrauch aufweisen. Gerade in der Übergangszeit (Herbst / Frühling) ist der Verzicht auf diese Anlagen sinnvoll. Einerseits ist die Komfort-Einbusse verkraftbar und andererseits wird verhindert, dass Heizungen und Kühlungen zum Ausgleich von Tagesschwankungen gemeinsam laufen. Ausgenommen sind Geräte, die das Raumklima von speziellen Räumen kontrollieren (zum Beispiel Rechenzentren, Lagerräume von sensiblen Gütern, zentrale Führungsinfrastrukturen).

## **2.3 Verzicht auf alle nicht sicherheitsrelevanten Aussen- und Gebäudebeleuchtungen, zum Beispiel Logos, Aussen-Beleuchtung zur Gebäudeinszenierung**

Die Beleuchtung von Gebäuden zu deren Inszenierung und das Einschalten von Leuchtschriften zu Werbe-, Kunst- oder Informationszwecken hat unter normalen Umständen durchaus seine Berechtigung. Unter den aktuellen Bedingungen kann auf die nicht sicherheitsrelevante Aussen- und Gebäudebeleuchtung verzichtet werden. Insbesondere sind die Schlossbeleuchtungen und Beleuchtungen von öffentlichen Gebäuden, die keine Sicherheitsaspekte betreffen ab dem 19. September 2022 abzuschalten. Auch auf Beleuchtungsveranstaltungen ist konsequent zu verzichten.

## **2.4 Verbot von jeglichen steckerfertigen Elektrogeräten zum Heizen oder zur Komfortkühlung von Räumen**

Es ist nicht erlaubt, die Senkung der Raumtemperatur mit steckerfertigen Geräten zu kompensieren. Die Mitarbeitenden müssen auf die Verwendung solcher Geräte verzichten.

## **2.5 Konsequente Umsetzung aller gängigen Stromsparmöglichkeiten, wie Verzicht auf Standby durch komplettes Aus- oder Stromlosschalten aller Elektrogeräte und der Raumbelichtung**

Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sind angehalten, auf allen Ebenen die vom Bund gemachten Sparempfehlungen umzusetzen. Der Kantonsverwaltung kommt bei der Umsetzung der Stromsparkampagne ein Vorbild-Charakter zu. Es geht dabei um die Verstärkung der Sparappelle des Bundes.

## **2.6 Warmwasseraufbereitung**

Die Warmwasseraufbereitung in den kantonalen Liegenschaften wird einheitlich auf 60°C reduziert, sofern bei dieser Betriebstemperatur des Warmwasserspeichers gewährleistet ist, dass an jedem angeschlossenen Bezugspunkt mindestens 50°C erreicht wird. Ist letzteres nicht der Fall, soll die Boilertemperatur entsprechend erhöht werden. Eine tiefere Betriebstemperatur oder ein kompletter Verzicht einer Warmwasseraufbereitung ist aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen derzeit nicht angezeigt.

### **3. Umsetzung der Massnahmen**

Die Umsetzung der vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen erfolgt dezentral durch die für Liegenschaftsfragen zuständigen Departementskoordinatoren Immobilien. Die Abteilung Immobilien Aargau übernimmt die Koordination und steht beratend zur Seite.